

petenzen aufgeteilt und eigene Rechtsräume des Fürsten¹²⁰ geschaffen worden, in anderen Bereichen ist eine gemeinsame Betätigung vorgesehen. Bei der Gesetzgebung ist ein Zusammenwirken von Monarch und Landtag notwendig. «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten» (Art. 9 LV). Die *Sanktion* gilt als «eigentlich zentraler Akt des Gesetzgebungsverfahrens»¹²¹, sie ist Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinn des Wortes.¹²² Die Eingangsformel der liechtensteinischen Gesetze lautet: «Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung.» Es handelt sich bei dieser Zustimmung nicht um die Ausübung eines Vetorechts, sondern um ein notwendiges Zusammenwirken. In der Praxis sind die Wirkungen indessen dieselben wie bei einem «absoluten Veto» und gehen insbesondere weiter als die monarchischen, resp. präsidentiellen Veto-Rechte in der Paulskirchenverfassung¹²³, der Weimarer Reichsverfassung¹²⁴, in Grossbritannien («Royal assent»¹²⁵) oder in den USA.¹²⁶ Der Fürst entscheidet nach freiem Ermessen über die Sanktion¹²⁷: Im Oktober 1961 wurde eine Verfassungsinitiative betreffend die Abänderung von Artikel 22 der Verfassung (Grundlage eines neuen Jagdgesetzes) eingereicht. In der Sitzung vom 21. 11. 1961 lehnte der Landtag das Initiativbegehren einstimmig ab und empfahl dem Volk dessen Verwerfung. In der Volksabstimmung vom 8. 12. 1961 stimmten die Bürger der Verfassungsänderung jedoch mit 1416 JA gegen 1359 NEIN zu. Am 20. 12. 1961 teilte der Landesfürst dem Landtag und der Regierung mit, dass er sich nicht in der Lage sehe, das Verfassungsgesetz zu sanktionieren. Er machte indessen von seinem Initiativrecht Gebrauch und beauftragte die Regierung, beim Landtag umgehend eine neue Jagdgesetzbildung vorzubringen.

¹²⁰ NAWIASKY, 3 f.

¹²¹ STEGER, 75; vgl. PAPPERMANN, Regierung, 130; MARXER Ludwig, 7. Das Veto-recht des Fürsten fliesst nicht etwa aus der Tatsache, «dass ein einzelner unbedingt weiser sei als ein Kollegium, aber dass auch ein Kollegium nicht unfehlbar sei.» (RIKLIN, Mischverfassung, 29; vgl. HAMILTON, Föderalist, Nr. 73, 408).

¹²² STEGER, 74.

¹²³ MEYN, 70.

¹²⁴ HERZOG, 123 f.

¹²⁵ Seit 1707 wurde der «royal assent» nie mehr verweigert; vgl. PARLIAMENTS, 924, 955.

¹²⁶ Das suspensive Veto des Präsidenten kann mit einer zwei Drittels-Mehrheit beider Häuser überstimmt werden; PARLIAMENTS, 942.

¹²⁷ Vgl. BATLINER, Parlament, 21; DUVERGER, 140; PAPPERMANN, Regierung, 130 f.; PARLIAMENTS, 942; SHZ v. 30. 6. 1988.